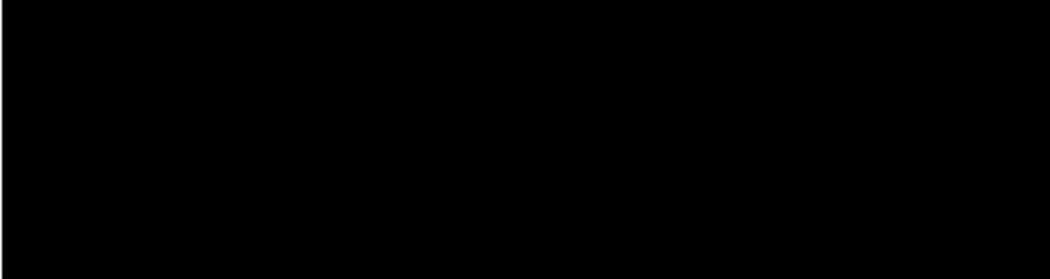




Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION

Innenministerium Baden-Württemberg • Pf. 10 34 65 • 70029 Stuttgart



Datum 07.06.2016

Name

Durchwahl

Aktenzeichen 2-0510.1/19

(Bitte bei Antwort angeben)

 Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG): Rechtsverordnungen zu
Gebühren und Informationsregister [#16892]

Sehr 

für Ihre Anfrage vom 27. Mai 2016 danke ich.

Die von Ihnen angefragten Rechtsverordnungen zu Gebühren oder einem Informationsregister sind hier nicht vorhanden. Auch aktuelle Entwürfe dazu liegen nicht vor.

Regelmäßig, spätestens aber nach zwei Jahren, sind nach § 4 Abs. 5 des Landesgebührengesetzes die festgelegten gebührenpflichtigen Tatbestände, die Höhe der Gebühren sowie Gebührenerleichterungen zu überprüfen und nach Bedarf anzupassen. Die letzte Anpassung der Verordnung des Innenministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Innenministeriums und des Landesbeauftragten für den Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich (Gebührenverordnung Innenministerium - GebVO IM) vom 12. Juli 2011 erfolgte durch Verordnung vom 29. April 2015 (GBl. S. 286). Spätestens im Zuge der nächsten Anpassung ist mit speziellen Gebührentatbeständen für das Landesinformationsfreiheitsgesetz zu rechnen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. i. V. 